LEGAL INFO

JAROLIM | FLITSCH
Rechtsanwälte GmbH

Volksgartenstrasse 3/1. OG
A-1010 Wien, Österreich
Tel. +43 1/253 7000
Fax +43 1/253 7000 43
E-Mail: office@jarolim.at
www.jarolim.at

Änderung des Aktiengesetzes

Mai 2012

In unserem letzten Legal Info vom März 2012 haben wir Sie über kurzfristige vom Ministerrat in die Regierungsvorlage zum 2. Stabilitätsgesetz 2012 aufgenommene Änderungen des Aktienrechts betreffend Corporate Governance Maßnahmen für Aufsichtsrat und Vorstand informiert. Das 2. Stabilitätsgesetz 2012 wurde zwischenzeitlich im Nationalrat und Bundesrat beschlossen und am 24. April 2012 im Bundesgesetzblatt I Nr 35/2012 veröffentlicht.

Die letztendlich beschlossenen Änderungen des Aktienrechts weichen zum Teil von dem ursprünglich in der Regierungsvorlage enthaltenen Vorschlag, den wir in unserem letzten Legal Info vorgestellt hatten, ab. In dieser Ausgabe des Legal Info lesen Sie, welche Änderungen nun tatsächlich beschlossen wurden.

A. „Cooling-off“ Phase beim Wechsel von Vorstand in den Aufsichtsrat

Die neue § 86 AktG vorgesehene „Cooling-off“-Phase für den Wechsel eines abgehenden Vorstandsmitglieds einer börsenotierten Gesellschaft in den Aufsichtsrat derselben Gesellschaft wurde nun im Vergleich zur Regierungsvorlage entschärft.

Angelehnt an das deutsche Aktienrecht gibt es eine Ausnahme, bei der die zweijährige Sperr-Frist für den Wechsel eines Mitglieds von Vorstand in den Aufsichtsrat nicht gilt; wenn die Wahl dieses Mitglieds in den Aufsichtsrat *„auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 von Hundert der Stimmrechte an der Gesellschaft halten“* erfolgte. Dem Aufsichtsrat darf jedoch nicht mehr als ein ehemaliges Vorstandsmitglied angehören, für das die zweijährige Frist noch nicht abgelaufen ist.

Diese Regelung findet sich nun als § 86 Abs 4 Z 2 (statt ursprünglich angedacht als eigener Abs 2a) im AktG.

Ein durch diese Ausnahme in den Aufsichtsrat gewähltes ehemaliges Vorstandsmitglied darf für die 2-jährige Sperrfrist aber nicht die Rolle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernehmen. (§ 92 Abs 1a AktG neu).

B. Sonstige Änderungen wie in Regierungsvorlage beschlossen

Die bereits in der Regierungsvorlage vorgesehenen Änderungen betreffend die Anforderungen an die Transparenz von Vergütungen für Vorstandsmitglieder (§ 78 Abs 1 AktG neu) und die Erhöhung der Diversität in Aufsichtsräten in Bezug auf die Vertretung beider Geschlechter sowie eine differenzierte Altersstruktur (§ 87 Abs 2a AktG neu) wurden unverändert beschlossen.

Die Änderungen im AktG treten – wie schon in der Regierungsvorlage vorgesehen – mit 1. Juli 2012 in Kraft und werden auf den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern sowie auf die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach dem 31. August 2012 anzuwenden sein.